

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.09.1969

Geschäftszahl

0668/68

Rechtssatz

Aus § 43 der Innsbrucker Bauordnung kann geschlossen werden, dass, wenn der Bauwerber eine "Saumrinne" vorsieht und die im Gesetz getroffenen Regelungen eingehalten werden, er nicht verhalten werden kann, sein Projekt bei sonstiger Versagung dahin abzuändern, dass ein anderer Typus der Gewässerableitung gewählt wird. Doch schließt dies nicht aus, dass allenfalls zusätzliche Maßnahmen, beispielsweise ein Schneegitter, gefordert werden können.